

logen haben öffentlich erklärt, den neuen Glaubenssatz nicht anzuerkennen. Mit Bewunderung und Verehrung erblicken wir in dem vordersten Reihem einen Mann, der unter der Last des Alters die jugendliche Frische und Kraft erhalten hat, den von der katholischen Kirche weiland als eine Herde hochgeachteten Gelehrten, den berühmten Lehrer so mancher Bischöfe und so vieler Priester, der die Wahrheit seiner Lehren auch jetzt noch vertheidigt, wenn gleich er die große Zahl von Bischöfen nicht mehr auf seiner Seite hat, die noch vor wenigen Monaten feierlich vor Gott und dem Menschen erklärten, nach innerster Ueberzeugung und durch ihr Gewissen verpflichtet zu sein, für die Wahrheit derselben Lehren einzustehen, das Gegentheil als Irrlehre zu bekämpfen und gegen die gewaltthätigen Mittel zu protestiren, womit man eine solche Lehre durchzusetzen wogte. Gegen diesen Mann erhebt sich um seiner Glaubens- und Gewissenstreu die Verfolgung der Kirchenbehörde. So sind als Folgen kaum der geschaffenen neuen Glaubenslehre schon hämmerliche und Unheil verübende Trugnisse eingetreten. Die neue Lehre ist der Verfassung des Staates gefährlich, sie macht die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, zu päpstlichen Commissären, zu willkürlichen Vollzugsorganen der unermesslichen päpstlichen Gewalt, vernichtet damit die Bürgerkassen, welche das Concordat selbst gegen eine dem Staat feindliche Ausübung der Kirchengewalt seitens der Bischöfe, als der selbständigen Träger des apostolischen Amtes; und unauflösbare Widersprüche zwischen den Pflichten des Katholiken und den Pflichten des Staatsbürgers sind die nothwendigen Folgen dieser den Schwerpunkt der Kirchengewalt vollständig verrückenden Lehre. Ein solche und schwerere Aufgabe der Staatsregierung Sm. Majestät wird es sein, auf Grund des ihr verfassungsmäßig zustehenden Schutz- und Oberaufsichtsrechts über die Kirche das weitere Eindringen und die Verbreitung einer so gefährlichen Lehre zu hindern und die bereits gefährdeten Rechte des Staats und der Staatsbürger sicher zu stellen. Im Sm. königlichen Majestät Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wegen demnach die Unterzeichneten die ehrsüchtvollste Bitte „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die gefährlichen Folgen dieser Lehre abzuwehren, die Verbreitung derselben in dem öffentlichen Bildungsanstalten zu verhindern, und energische und rasche Fürsorge zu treffen, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf gesetzlichem Wege neu geregelt werde.“

10. April. (Württemberg.) Bischof Hefele von Rottenburg unterwirft sich auch seinerseits den Beschlüssen des vaticanischen Concils, wenn auch mit einigen Einschränkungen resp. Vorbehalten:

„ . . . Es ist den hochw. geistlichen Amtsbrüdern bekannt, welche Stellung ich während der Verhandlungen des vaticanischen Concils eingenommen habe, und mein Gewissen hat mir Herrüber noch nie den leisesten Vorwurf gemacht. Nach dem 18. Juli 1870 aber, nach vollzogener feierlicher Verkündigung der Constitution Pastor aeternus, waren es zwei Hauptgedanken, die fortan mein Thun und Lassen in dieser Sache bestimmten. Für's Erste glaubte ich sorgfältig Alles für meine eigene Person vermeiden und bei Andern verhalten zu müssen, was dem Frieden und die Eintracht in der Kirche schaden oder wenigstens zu solcher Störung führen könnte, und unsere Nothwendigkeit ist auch in der That von inneren Zerwürfnissen und Spaltungen verschont geblieben. Es ist aber der höchste Friede und die Eintracht der Kirche ein so hohes Gut, daß dessen große und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen. Meine andere Erwägung war folgende. Die Constitution Pastor aeternus bildet, wie bekannt, nur einen Theil Dessen, was vom vaticanischen Concil in Betreff der Lehre von der Kirche declarirt werden sollte und wollte. In dem großen dem Mitgliedern des Concils vorgelegten Schema der Doctrina